

Gesetz
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit
gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)

vom 25. Januar 1996

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung¹⁾, auf das Bundesgesetz über gebranntes Wasser vom 21. Juni 1932²⁾ sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

§ 2

Grundsatz

Ohne anderslautende Bestimmungen können gastgewerbliche Tätigkeiten und der Handel mit alkoholhaltigen vergorenen Getränken im Rahmen der gesetzlichen Ordnung frei ausgeübt werden.

§ 3

Einschränkungen

¹ Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Gesetzeszweck erfordert.

² Insbesondere verboten ist die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren,
- b) von Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c) alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene,
- d) alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten.

§ 4

Vollzug

Die Einwohnergemeinden vollziehen dieses Gesetz.

§ 5

Aufsicht

Die Justiz- und Polizeidirektion übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 680

³⁾ BGS 111.1

II. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

1. Abschnitt

Bewilligungswesen

§ 6

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes ist erforderlich für

- a) die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle,
- b) das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke.

² Die Bewilligung umfasst gleichzeitig auch die Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

³ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

§ 7

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

§ 8

Bewilligungsadresse

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und auf eine bestimmte mündige und gut beleumdete Person, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

² Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel eine Person,

- a) deren Strafregister mehrere Verurteilungen in den letzten fünf Jahren aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- b) die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

³ Wer ein Bewilligungsgesuch stellt, bestätigt darin unterschriftlich, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

§ 9

Bewilligungsdauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet.

² Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

§ 10

Nebenbestimmungen

Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder ergänzt werden.

§ 11

Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tode oder Verzicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- b) der Aufgabe des Betriebs,
- c) dem Entzug der Bewilligung.

2. Abschnitt **Öffnungszeiten**

§ 12

Grundsatz

Bewilligungspflichtige Betriebe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein.

§ 13

Längere Öffnungszeiten

¹ Beantragen Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch.

² Er prüft das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach folgenden Kriterien:

- a) Betriebsführung,
- b) örtliche Lage des Betriebs,
- c) Art und Umfang des Betriebs.

³ Er bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeit, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

⁴ Er kann die Befugnis zur Bewilligung einmaliger Verlängerungen an das Polizeiamt delegieren.

§ 14

Kürzere Öffnungszeiten

Der Gemeinderat verfügt für einen einzelnen Betrieb kürzere Öffnungszeiten, wenn der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

§ 15

Freinächte

Der Gemeinderat kann einzelne Freinächte festlegen, die für alle Betriebe gelten.

III. Beherbergung von Gästen

§ 16

Meldepflicht

Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat aus kriminalpolizeilichen Gründen von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

IV. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

§ 17

Bewilligungspflicht

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

§ 18

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

§ 19

Bewilligungsadresse

Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb und auf eine bestimmte natürliche Person, die für die Betriebsführung verantwortlich ist.

§ 20

Bewilligungsdauer

Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung unbefristet.

§ 21

Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tode oder Verzicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- b) der Aufgabe des Betriebs,
- c) dem Entzug der Bewilligung.

V. Öffentliche Bekanntgabe

§ 22

Veröffentlichung

¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde veröffentlicht jährlich einmal im Amtsblatt des Kantons Zug folgende Angaben:

- a) Name und Vorname der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers einer unbefristeten Bewilligung,
- b) Adresse des bewilligten Betriebs,
- c) generell geänderte Öffnungszeiten.

² Diese Angaben werden anderen Behörden oder Dritten auf Anfrage hin weitergegeben.

VI. Finanzielles

§ 23

Gebühren

¹ Die Behörden beziehen für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

² Die Gebühren trägt, wer die Amtshandlung in eigenem Interesse beantragt oder durch sein Verhalten veranlasst hat.

³ Die Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974¹⁾.

§ 24

Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

¹ Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine Abgabe bis höchstens Fr. 3000.– erhoben.

² Die Bewilligungsbehörde setzt die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebes oder Anlasses fest und bezieht sie.

³ Bei Betrieben wird die Abgabe jährlich bezogen, bei Anlässen mit der Bewilligungserteilung.

VII. Verwaltungsmassnahmen

§ 25

Massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen dieses Gesetz verwarnt die Bewilligungsbehörde oder verfügt geeignete Massnahmen, wie den Entzug der Bewilligung, die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der längeren Öffnungszeit.

¹⁾ BGS 641.1

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Polizei geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigt unverzüglich die Bewilligungsbehörde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

³ Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann der zuständige Gemeinderat während höchstens zwei Jahren eine Bewilligung verweigern.

VIII. Rechtspflege

§ 26

Grundsatz

Die Rechtspflege richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾).

§ 27

Einsprache

Gegen Entscheide des Polizeiamtes und des Gemeinderates kann Einsprache erhoben werden mit Ausnahme von Verfahren gemäss § 13 Abs. 1 bis 3.

§ 28

Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Der Regierungsrat befindet endgültig über Entscheide des Gemeinderates, wenn dieser als Beschwerdeinstanz Entscheide des Polizeiamtes beurteilt hat.

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Strafandrohung

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes²⁾ geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Geeignete Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens angeordnet werden.

§ 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 5. Juli 1984³⁾, das Gesetz über Tanzveranstaltungen und Tanzbetriebe (Tanzgesetz) vom 21. Oktober 1976⁴⁾, § 4 des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. April 1975⁵⁾, Ziffern 44 und 45 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974⁶⁾.

§ 31

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974⁶⁾:

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ BGS 311.1

³⁾ GS 22, 519

⁴⁾ GS 20, 747

⁵⁾ GS 20, 565 (BGS 944.1)

⁶⁾ GS 20, 403 (BGS 641.1)

D. Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen

38. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art Fr. 40.– bis Fr. 2000.–

E. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerräte

61. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art Fr. 40.– bis Fr. 2000.–

2. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte vom 4. November 1974¹⁾:

§ 5 Abs. 1

4. *Schaustellungen*;

§ 32

*Bisherige gastgewerbliche Bewilligungen
mit dem Recht des Alkoholausschanks bzw. -verkaufs*

Bisherige gastgewerbliche Bewilligungen mit dem Recht des Alkoholausschanks bzw. bisherige Kleinverkaufspatente werden bis 31. Dezember 1996 von der zuständigen Behörde durch Bewilligungen gemäss diesem Gesetz ersetzt.

§ 33

Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

² Hängige Verfahren bei einer nach neuem Recht unzuständigen Instanz sind von Amtes wegen und unter Mitteilung an die Betroffenen der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾ am 1. Juli 1996 in Kraft.

Zug, den 25. Januar 1996

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

R. Baumgartner

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ GS 20, 531 (BGS 942.31)

²⁾ BGS 111.1